

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

HiBU Plan GmbH
z.Hd. Herr Rümpel

11/2023/Frau Pape-Zierke

Groß Kienitzer Dorfstraße 15

Potsdam, den 02.11.2023

15831 Blankenfelde-Mahlow
Vorab per Mail: beteiligung@hibuplan.de

tel.: 0331/20155-53

**Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum Vorentwurf des
Bebauungsplanes Solarpark Zeschdorf, Fl. 2, Flst. 14 und 16 (9,33ha)
Stand: 03.08.2023**

-gilt auch im übertragenen Sinn für die 4. Änderung des FNP der Gemeinde Zeschdorf-

Ihr AZ: ohne

Ihre Mail vom 28.09.2023

Sehr geehrter Herr Rümpel,
die Verbände bedanken sich für die Beteiligung und äußern sich wie folgt:

„Inhalt der Planung ist die Errichtung von Solarmodulen auf einer Fläche von ca. 9,33 ha. Überbaut werden soll eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Außenbereich der Gemeinde Zeschdorf. Die Planfläche wird von einer Bahntrasse in eine östliche und westliche Teilfläche geteilt.

In der Planunterlage wird leider keine Aussage dazu getroffen, welche Qualität (Bodenrichtwert/Ackerzahl) die überplante Fläche hat. Handelt es sich um wertvolle landwirtschaftliche Fläche melden die Verbände gegenüber der geplanten Umnutzung vorsorglich Bedenken an.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan ist daher an die zukünftige Nutzung innerhalb eines Änderungsverfahrens anzupassen (SO Photovoltaik).

Die Unterlagen zur Änderung des FNP liegen zur Kenntnisnahme und Prüfung bei.

Es sind direkt weder Schutzgebiete noch geschützte Biotop (§§23-30BNatSchG) betroffen. Im Zuge der Umsetzung der Bebauungsplanabsicht sind aber insbesondere artenschutzrechtliche Belange zu prüfen.

Der diesbezügliche Umweltfachbeitrag liegt als Vorentwurf mit Artenschutzfachbeitrag, der als Potentialanalyse und mit 11 Begehungen erstellt wurde, vor.

Dabei wurden insbesondere für die Tiergruppe Vögel geschützte Arten nachgewiesen. Dazu zählen neben der Feldlerche auch der Mäusebussard, Bluthänfling, Feldsperling, Kernbeißer, Neuntöter, Gelbspötter, Dorngrasmücke und Rauchschnalbe.

Ebenso wurde die Zauneidechse nachgewiesen.

Grundsätzlich sind CEF-Maßnahmen vorzusehen und nicht lediglich der Verweis, daß genügend angrenzender Lebensraum zur Verfügung steht bzw. sich dieser im Plangebiet bei entsprechender Einsaat entwickeln kann.

Wir gehen davon aus, daß diese Fläche auch Nahrungsraum von Fledermäusen ist-die Betroffenheit wurde aber ausgeschlossen, da keine Höhlenbäume vorliegen. Hier sehen wir die Notwendigkeit ergänzender Aufnahmen.

Das Plangebiet wird in ca. 2 bis 3km Entfernung von Naturschutzgebieten umgeben
NSG (FFH) Oderhänge Mallnow 2,2km Entfernung im Norden
NSG (FFH) Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal in 3,1km Entfernung im Südwesten
NSG (FFH Lebusser Odertal) Odertal Frankfurt-Lebus mit pontischen Hängen in 2,8km Entfernung im Südosten

Westlich des Plangebietes grenzt ein perennierendes Kleingewässer an

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wird eine schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz gefordert. Dabei sind auch bereits anderweitige Planungen (z.B. Biogas/Windkraft) hinsichtlich der kumulativen Auswirkungen zu untersuchen.

Für die Schutzgebiete und das Kleingewässer ist zu prüfen, welche Auswirkungen von der Solaranlage ausgehen und mgl.weise in die Schutzgebiete hineinwirken bzw. das angrenzende Kleingewässer hinsichtlich seiner ökologischen Funktion beeinträchtigen.

Es ist zu prüfen, ob eine FFH-Vorprüfung erforderlich ist.

Darüber hinaus ist der Nachweis zu führen, daß die Erschließung gesichert ist.

FAZIT

Gegenüber dem Planvorhaben werden aufgrund der maßvollen Planflächengröße keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, vorausgesetzt **alle** im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen zuzüglich CEF-Maßnahmen werden letztendlich auch in der Satzung zum Bebauungsplan rechtsverbindlich festgesetzt und der Umweltbericht wird um eine schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ergänzt.

Es ist auszuschließen, daß noch weitere landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaikanlagen umgenutzt werden.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Notwendigkeit der Beachtung der Vereinbarung aus 2005 zwischen Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) und dem NABU sowie dem Positionspapier des NABU von 08/2020 und der Hinweise für den naturverträglichen Ausbau der Solarenergie (Bodenseestiftung/BUND/NABU) vom 12.09.2020) sowie der Handlungsempfehlungen des MLUK (Presseinformation vom 19.03.2021) zum ressourcenschonenden Ausbau von Photovoltaikanlagen im Freiraum.

Alle v.g Schriftstücke füge ich dem Anhang bei und bitte um Beachtung.

Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren-insbesondere um Kenntnissgabe des aktualisierten Umweltberichtes.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage (nur per Mail)

Vereinbarung aus 2005 zwischen Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) und dem NABU

Positionspapier des NABU von 10/2020

Anforderungen für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Brandenburg

Hinweise für den naturverträglichen Ausbau der Solarenergie (Bodenseestiftung, NABU, BUND)

Handlungsempfehlungen zum ressourcenschonenden Ausbau von Photovoltaikanlagen im Freiraum

(MLUK-Presseinfo vom 19.03.2021)

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/MLUK-Handlungsempfehlung-PV-FFA.pdf>